

Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss

Der nächste Winter kommt bestimmt – und mit ihm das Problem der Bespielbarkeit von Sportplätzen

Im „Merkblatt für Schiedsrichter“ werden unter dem Punkt „Spielplatzgestaltung, Bespielbarkeit“ Kriterien zur Beurteilung von Spielfeldern genannt. Zusätzlicher Erläuterungen bedarf – wie die Erfahrungen zeigen – die Regelung, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden soll, wenn eine **nicht unerhebliche Schädigung** des Spielfeldes zu befürchten ist.

Bei der Prüfung der Bespielbarkeit eines Spielfeldes ist immer viel Sorgfalt zu entwickeln. Insbesondere sollte der Schiedsrichter

- die besonders gefährdeten Stellen (Mittelfeld, Strafräume, Torräume) sorgfältig prüfen.
- die Meinung von Vertretern des gastgebenden Vereins und gegebenenfalls eines anwesenden Vertreters der Gemeinde, die mit den Eigenheiten der Sportstätten vertraut sind, einholen.

Wird ein Spielfeld vom Eigentümer gesperrt, obwohl es der Schiedsrichter für bespielbar hält, hat der Schiedsrichter das Begehen des Spielfeldes und spieltypische Bewegungen (Sprints, Stopps, Sprünge) mit Fußballschuhen vorzunehmen. Auch in allen sonstigen zweifelhaften Fällen empfiehlt sich dies.

Kommt der Schiedsrichter nach sorgfältiger Prüfung zum Ergebnis, dass keine oder nur eine unerhebliche Schädigung des Spielfeldes bei Durchführung der angesetzten Begegnung zu erwarten ist, soll er auf „bespielbar“ erkennen.

Sind nach Ansicht des Schiedsrichters erhebliche Schäden nicht auszuschließen, soll sein Urteil „unbespielbar“ lauten. Kann der Schiedsrichter nicht eindeutig feststellen, inwieweit eine Schädigung des Spielfeldes zu erwarten ist, sollte auf die Austragung des Spiels – mit Rücksicht auf die hohen Kosten bei Instandsetzung eines Spielfeldes – verzichtet werden.

Hält der Schiedsrichter nach sorgfältiger Prüfung ein Spielfeld für **bespielbar**, der Eigentümer der Sportstätte verhindert aber die Durchführung der Begegnung dadurch, dass er den Platz sperrt, ist der Schiedsrichter verpflichtet, im Spielberichtsbogen detailliert zu schildern, wie er die Prüfung des Spielfeldes vornahm, inwieweit er Auskünfte über die Eigenschaften des Spielfeldes einholte und wie sich die Beschaffenheit des Spielfeldes bei spieltypischen Bewegungen darstellte. Auch wenn der Schiedsrichter ein Spielfeld für unbespielbar hält, soll er im Spielberichtsbogen die Gründe angeben, die ihn zu dieser Entscheidung veranlasst haben. Hat ein Verein mehrere Plätze, so sind alle Plätze entsprechend zu prüfen.

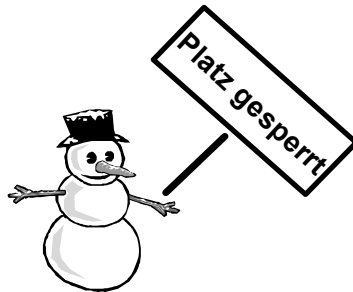
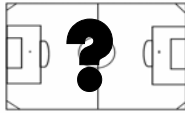
Helmut Geyer
Verbands-Schiedsrichter-Obmann

August 2006 (identisch mit Stand Juli 2003)

Ist das vom Verein vorgesehene Spielfeld unbespielbar, so hat der Schiedsrichter auch sämtliche vorhandenen und gemeldeten sonstigen Spielfelder zu prüfen !

1. Informationen einholen

Wo sind weiteren Spielfelder ?
Art des Platzes (Rasenplatz, Hartplatz oder Kunstrasen) ?
Meinungen von Heimatverein und/oder Eigentümer (z. B. Gemeinde) erfragen.



3. Entscheidung

Wenn Entscheidung auf **unbespielbar** fällt, dann erfolgt die Mitteilung an beide Spielführer. Den Spielbericht detailliert ausfüllen und an den Staffelleiter senden.

Entsprechende Meldung, wenn bespielbar, aber Platz trotzdem gesperrt bleibt !



2. Prüfen des Platzes/der Plätze

→ In Fußballschuhen und mit Ball !!!
Besonders gefährdete Stellen (Mittelfeld, Strafräume, Torräume) mit nötiger Sorgfalt prüfen.
Spieltypische Bewegungen (Sprints, Stops, Sprünge) durchführen.

